

# Satzung

Der Rat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) und des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anwendungsbereich, Allgemeines

Diese Satzung regelt das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Vordächern, Sonnenschutzdächern (Markisen) und Werbeanlagen an Gebäuden, unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

Andere baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

Über die Regelungen dieser Satzung hinaus gelten insbesondere für denkmalgeschützte Objekte und deren Umfeld die Anforderungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz sowie weiterhin die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Neuwied vom 01.01.2005. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und Gebäude, die Denkmaleigenschaften besitzen, sind dem Anhang zu entnehmen.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gebäudefassaden der folgenden Straßenabschnitte:

**Schloßstraße** für den Bereich zwischen Elfriede-Seppi-Straße/Kirchstraße und Hermannstraße

**Mittelstraße** für den Bereich zwischen Rheinstraße und Hermannstraße

**Marktstraße** für den Bereich zwischen Engerser Straße und Hermannstraße sowie für die nordwestliche Straßenseite zwischen Kirchstraße und Engerser Straße

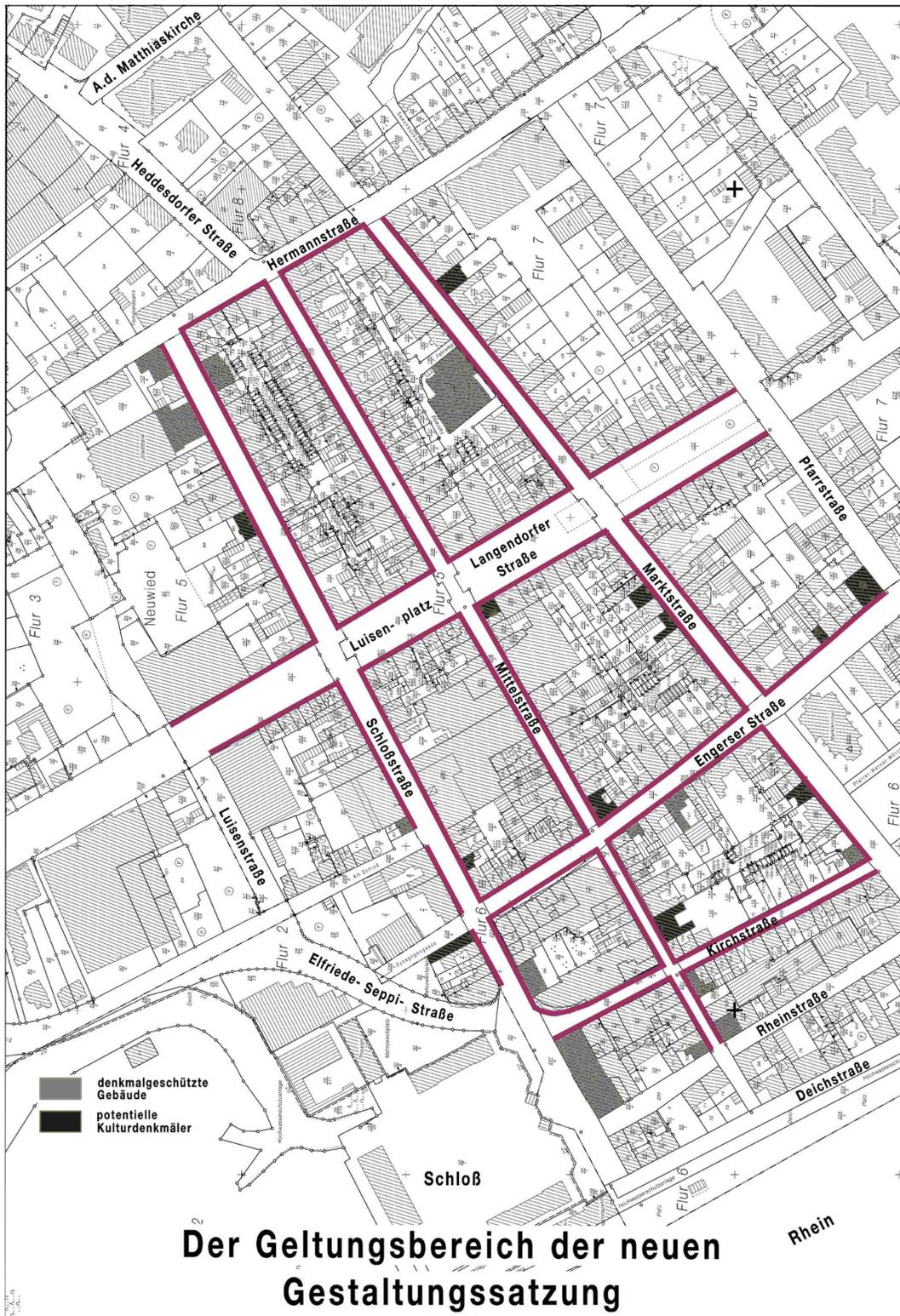
**Hermannstraße** für den Bereich der südwestlichen Straßenseite zwischen Schloßstraße und Marktstraße

**Langendorfer Straße** für den Bereich zwischen Luisenstraße und Pfarrstraße

**Engerser Straße** für den Bereich zwischen Schloßstraße und Marktstraße sowie für die nordöstliche Straßenseite zwischen der Marktstraße und Pfarrstraße

**Kirchstraße** für den Bereich zwischen Schloßstraße und Marktstraße

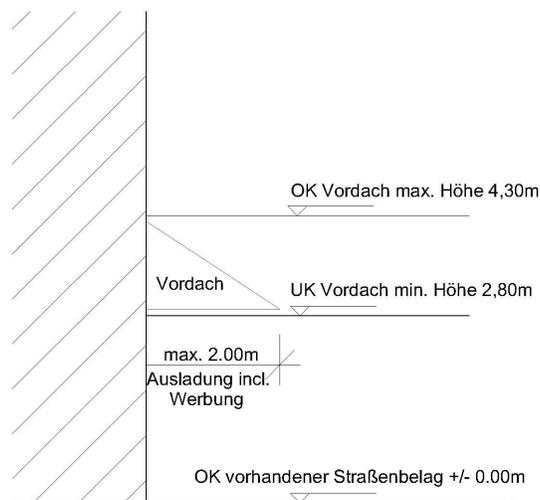
Die oben aufgeführten Straßenabschnitte sind auf beiliegendem Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung. Die rückwärtigen Gebäudefassaden in den jeweiligen Innenkarrees sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.



### § 3 Vordächer/Markisen

Die Errichtung von Vordächern und Markisen ist unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- Die Anlage darf nicht mehr als 2,00 m incl. möglicher Werbeanlage in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
- Die verbleibende lichte Höhe gemessen zwischen Oberkante vorhandenem Straßenbelag und Unterkante Vordach muss im gesamten Bereich mind. 2,80 m betragen.
- Die verbleibende lichte Höhe gemessen zwischen Oberkante vorhandenem Straßenbelag und Unterkante Markise muss im gesamten Bereich mind. 2,50 m inklusive möglicher Werbeanlage betragen.
- Die Oberkante der Anlage darf eine Höhe von 4,30 m gemessen ab Oberkante vorhandenem Straßenbelag nicht überschreiten.
- Die Fronthöhe darf inklusive Werbeanlage 1,00 m nicht überschreiten.
- Das Vordach ist in einer transparenten Ausführung (z.B. als Stahl/Glas oder Leichtmetall-Glas-Konstruktion) herzustellen. Der transparente Anteil muss mindestens 80 % betragen.
- Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig zulässig.
- Markisen sind in einer textilen Bespannung herzustellen.



Die Regelungen des § 3 dieser Satzung (Vordächer/Markisen) gelten nicht für die Kirchstraße.

Im Bereich der Schloßstraße Nr. 7, 9, 11 und 13 dürfen Vordächer und Markisen nicht mehr als 1,75 m incl. Werbeanlage in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

Bei allen Eckgrundstücken insbesondere im Bereich von befahrbaren Straßen können sich aufgrund der vorhandenen Verkehrseinrichtungen (Lichtsignalanlagen, Beschilderungen, Bürgersteigbreiten usw.) Einschränkungen für die Vordächer, Markisen und Werbeanlagen im Hinblick auf die Anordnung und Ausladung in den öffentlichen Straßenraum von den oben genannten Regelungen ergeben.

## **§ 4**

### **Werbeanlagen**

Begriffsdefinition: siehe § 52 Landesbauordnung

#### **(1) Anbringungsort:**

Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen 2,50 m und 9,00 m Höhe gemessen ab Oberkante vorhandenem Straßenbelag zulässig, wobei ein Mindestabstand zur Traufe bzw. Attika von 1,00 m einzuhalten ist. Oberhalb der Traufe/Attika sind Werbeanlagen unzulässig.

Zu den jeweiligen seitlichen Gebäudegrenzen ist ein Abstand von mind. 1,50 m frei von Werbung zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen im Bereich von Vordächern oder Markisen.

Werbeanlagen dürfen Erker, Balkone oder architektonische Gliederungen nicht verunstaltend überdecken und überschneiden.

Flächig auf das Schaufenster aufgebrachte Werbung ist im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn deren Gesamtfläche höchstens 20 % der Schaufensterfläche beträgt.

#### **(2) Größe und Ausladung von Werbeanlagen**

Die gesamte Werbeanlagenfläche darf pro Gebäude 7 % der jeweiligen Straßenfassadenfläche nicht übersteigen.

Ausnahmen von dieser Regelung können für zeitlich begrenzte Veranstaltungen i.S.d. § 62 Abs. 1 Nr. 8b LBauO für vier Wochen im Jahr zugelassen werden.

Als werbewirksame Ansichtsfläche ist die gesamte mit Werbezeichen versehene Fläche einer Werbeanlage anzurechnen. Eine nicht mit Werbezeichen versehene Rückseite einer senkrecht zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlage wird ebenfalls als Ansichtsfläche mitgerechnet. Dies gilt auch für Textilbespannte Werbeanlagen.

Für Werbefahren wird eine Seite angerechnet.

Bei Schriftzügen und einzelnen Zeichen ist jene Fläche anzurechnen, die sich durch rechteckige Umschreibung der äußeren Abmessung ergibt.

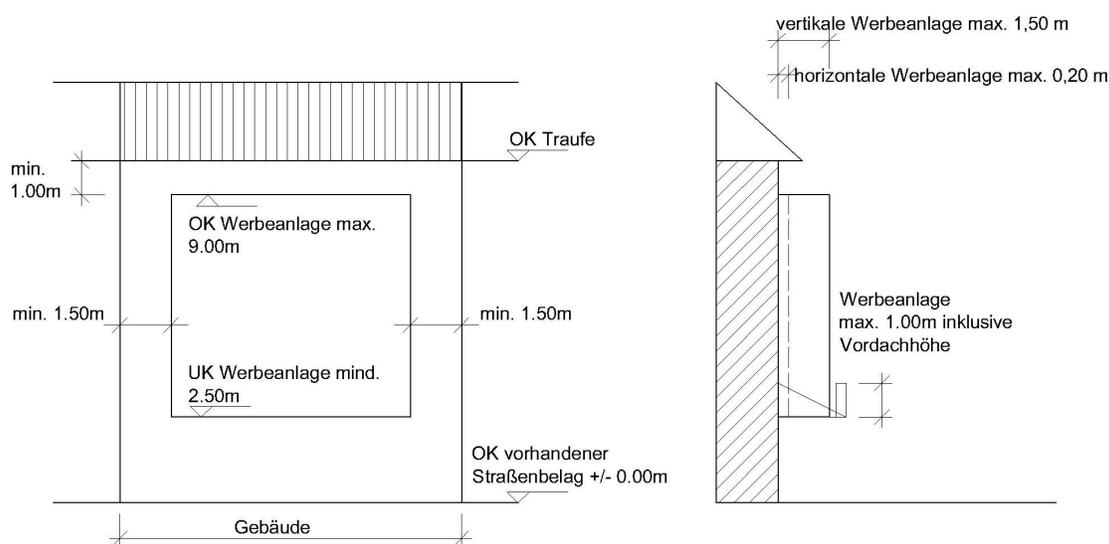
Bei senkrechter Anordnung darf die Werbeanlage nicht mehr als 1,50 m über die Hauptgebäudefassade hinausragen. Der seitliche Abstand dieser Werbeanlagen untereinander muss dabei mindestens 3,00 m betragen.

Bei paralleler Anordnung (Flachwerbung) darf die Tiefe der Werbeanlage nicht mehr als 0,20 m über die Hauptgebäudefassade hinausragen. Die Regelung ist bei Vordächern und Markisen analog anzuwenden.

### (3) Unzulässige Werbung

Werbeanlagen in Form von Laufschriften, Blink- und Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

## Werbeanlagen



## § 5

### Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit wird entsprechend den hierzu geltenden Bestimmungen der Landesbauordnung und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz geahndet.

## § 6

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anhang**

### Gebäude im Satzungsgebiet, die unter Denkmalschutz stehen:

Schloßstraße Nr. 6, 10, 19, 54, 66, 69, 73  
Mittelstraße Nr. 4 und 10  
Marktstraße Nr. 11, 81 und 83  
Engerser Straße Nr. 12 und 18

### Denkmaleigenschaften besitzen folgende Gebäude im Satzungsgebiet:

Schloßstraße Nr. 13, 18 und 57  
Mittelstraße Nr. 14, 30 und 60  
Engerser Straße 51 und 59  
Marktstraße Nr. 19, 45, 49 und 76